

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Groveniederung“

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2. Gebietsbeschreibung	2
2.1 Kurzcharakteristik/ gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2 Abgrenzung und Umgebung des NSG	4
2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3. Schutzwürdigkeit.....	5
4. Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	7
5. Entwicklungsziele.....	9
6. Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfs.....	14

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist der Landkreis Cuxhaven verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu schützen und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten.

Zu diesem Zweck soll der in der Karte zum Verordnungsentwurf dargestellte, in dem Gebiet der Gemeinden Schiffdorf und Beverstedt im Landkreis Cuxhaven gelegene Bereich „Groveniederung“ durch Verordnung zu einem Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erklärt werden.

Das NSG ist als Teilbereich des durch die niedersächsische Landesregierung über die Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes 189 „Niederung von Geeste und Grove“ (DE 2418-331) Bestandteil des derzeit in Aufbau befindlichen kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.

Ein Schutz der im Gebiet vorkommenden, z.T. gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und Tiere ist neben den EU-rechtlichen Anforderungen auch aus landesweiter und regionaler Sicht zu gewährleisten. Die Landschaft im Bereich des NSG zeichnet sich nicht zuletzt durch eine schützenswerte besondere Eigenart und hervorragende Schönheit aus.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/ gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG „Groveniederung“ umfasst mit rund 62 ha den Ober- und Mittellauf der Grove sowie Teile der reich strukturierten Bachniederung mit Hochstaudenfluren, Feuchtgrünländern und naturnahen Laubwaldkomplexen.

Naturräumlich ist das Gebiet der Wesermünder Geest und Stader Geest – Untereinheit Geeste-Niederung – zuzuordnen. Landschaftsräumlich sind folgende Bereiche in die Schutzgebietskonzeption einbezogen:

- der in weiten Abschnitten noch naturnahe **Oberlauf der Grove** (Altgrove) mit einer reich strukturierten Flussaue mit Feuchtbrachen und Bruchwäldern sowie den bewaldeten Übergangsbereichen zur Geest (Altgrovwald),
- der **Mittellauf der Grove** mit den z.T. von Röhrichten und Hochstaudenfluren dominierten Gewässerrandstreifen sowie mit kleineren Teilen der von Feuchtgrünländern und Bruchwäldern dominierten Bachniederung.

Die Grove ist ein abschnittsweise noch sehr naturnaher Geestbach, der aus dem Silberseegebiet bei Wehdel entspringt und nördlich der Ortschaft Altlüneberg in die Geeste mündet. Der Bach hat eine Länge von rd. 8,9 km und ein Einzugsgebiet von rd. 21 km².

Der ursprüngliche Oberlauf der Grove wird heute als „Altgrove“ bezeichnet und verläuft überwiegend naturnah durch eine reich strukturierte Talniederung. Der Bach hat in diesem Bereich in großen Teilen seinen natürlichen Verlauf mit Mäandern, Gleit- und Prallufern, Tümpelquellen und Altarmen behalten und weist eine naturnahe Gewässerdynamik auf. Entlang des Baches finden sich artenreiche Feuchtbrachen und standorttypische Auwald- bzw. Bruchwaldkomplexe. Am Geestrand dominieren Eichenbestände mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz das Landschaftsbild.

In den 1930er Jahren wurde parallel zum ursprünglichen Oberlauf die „neue Grove“ gebaut, welche über Verbindungsgräben noch partiell mit dem alten Bachlauf verbunden ist und diesem Wasser entzieht. Die umgebenden Flächen werden hier überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt grenzen sogar Ackerflächen direkt an das Gewässer an.

Der Mittellauf der Grove führt mit teils naturnahem mäandrierenden Verlauf, teils aber auch stark begradigt und mit steilem Trapezprofil ausgebaut durch eine überwiegend intensiv als Grünland genutzte Bachniederung. Vor allem im Bereich des quelligen Geestrandes finden sich aber auch immer wieder kleinere Feuchtgrünland- und Feuchtwaldreste. An vielen Stellen verlaufen Wallhecken oder Gehölzreihen vom Geestrand in die Bachniederung herunter und gliedern hier das Landschaftsbild. Entlang des Bachlaufs sind mehrere Teichanlagen vorhanden, die meist von kleineren Geestbächen oder -quellen gespeist werden und das überschüssige Wasser in die Grove abführen.

In weiten Abschnitten der Grove findet sich eine artenreiche Wasservegetation mit Schwimmblattpflanzen und laichkrautreicher Unterwasservegetation. Die Ufer sind überwiegend mit Rohrglanzgras-Röhrichten oder mit artenreichen Hochstaudenfluren bestanden, vereinzelt konnten sich auch Ufergehölze etablieren. Durch das relativ geringe Gefälle der Grove und der hohen Sedimentfrachten aus dem Einzugsgebiet kommt es bei höheren Wasserständen regelmäßig zu ausgedehnten Überflutungen in der Niederung.

In ihrem Verlauf wird die Grove von der Landesstraße L 143, einer Bahnstrecke sowie der Ortsverbindungsstraße zwischen Wehdel und Altluneberg gequert und passiert im letzten Abschnitt des unteren Mittellaufs die Ortschaft Altluneberg. Der daran anschließende begradigte und beidseitig bedachte Unterlauf der Grove nördlich der Ortschaft Altluneberg bis zur Mündung in die Geeste liegt bereits im NSG „Geesteniederung“.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch den überwiegend naturnahen Verlauf der Grove und das Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren, Brachestadien sowie Bruch- und Auenwälder in der Bachaue aus. Durch die Verzahnung der Gewässer mit ihrer Aue und dem hier vorhandenen Mosaik aus unterschiedlichen naturnahen Biotopstrukturen stellt das Gebiet aber auch einen einmaligen Lebensraum für zahlreiche seltene Tierarten dar. Dabei hat die Grove eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter und als Laichgewässer für Neunaugen und Fische. Darüber hinaus stellt das NSG „Groveniederung“ einen wichtigen Verbindungs- bzw. Wanderkorridor zwischen den Naturschutzgebieten „Silbersee und Randmoore“ und „Geesteniederung“ dar.

2.2 Abgrenzung und Umgebung des NSG

Das NSG orientiert sich in seiner Abgrenzung in weiten Teilen an dem Verlauf des FFH-Gebietes „Niederung von Geeste und Grove“. Um einen effektiven Schutz der gewässergebundenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gewährleisten zu können, wurde in den überwiegenden Bereichen eine rd. 30 m breite Zone parallel zu beiden Uferkanten der Grove bzw. zur Grenze des Gewässerflurstücks in das NSG einbezogen. Nur im direkten Oberlauf, im Bereich der Brückenbauwerke sowie im Bereich der Ortschaft Altlüneberg beschränkt sich das NSG auf den direkten Bachlauf der Grove oder fasst partiell die vorhandenen Gewässerrandstreifen mit ein.

In einzelnen Bereichen weicht das NSG aber auch vom direkten Verlauf der Grove ab und schließt naturnahe Röhricht- und Bruchwaldstrukturen (z.T. nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope) oder extensiv genutzte Grünländer ein. Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Wertigkeiten die naturnahen Laubwaldbestände des „Altgrovwaldes“ in das NSG einbezogen.

Durch die vorhandenen Nutzungsstrukturen in der Bachniederung werden die Flächen innerhalb des NSG nur bedingt visuell von der Umgebung abgegrenzt. Nur in Teilbereichen markieren Gräben, Wege, Waldränder und Nutzungsgrenzen die Grenzen des NSG. Wo möglich orientiert sich die Abgrenzung auch an den vorhandenen Flurstücksgrenzen. Dabei gehören randlich gelegene Gräben und Gehölze, die von der Umgrenzungslinie der Verordnungskarte berührt werden, zum NSG. In Randlage befindliche landwirtschaftliche Nutzflächen, die von der Umgrenzungslinie berührt werden, liegen hingegen außerhalb.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Das NSG „Groveniederung“ hat eine Größe von rund 62 ha und fasst die an der Grove liegenden Flächen des FFH-Gebietes 189 „Niederung von Geeste und Grove“ vollständig ein.

Das Gebiet wird durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gegliedert. Die relativ weiten Niederungsbereiche werden dabei zum großen Teil von Grünländern geprägt. Die Flächen werden dabei überwiegend intensiv bewirtschaftet. Nur vereinzelt finden sich hier auch extensiv genutzte Grünländer oder vollständig ungenutzte Bereiche. Im Übergangsbereich zur Geest bzw. am Geestrand sind zahlreiche Ackerflächen vorhanden. Diese grenzen zwar nur vereinzelt direkt an das NSG an, liegen aber im Einzugsgebiet der Grove und beeinflussen somit den Nährstoff- und Sedimenthaushalt des Gewässers. Im Bereich der Ortschaft Altlüneberg befindet sich das NSG darüber hinaus in direkter Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung bzw. zu landwirtschaftlichen Hofflächen.

Die Flächen im NSG befinden sich überwiegend im Privateigentum. Im Bereich des Altgrovwaldes und partiell auch am Mittellauf der Grove sind aber auch mehrere Flächen in öffentlichem Eigentum vorhanden. Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Altgrovwaldes auch einzelne Flächen im Besitz des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).

Das Gebiet ist bis auf einige wenige Ausnahmen nicht durch Wege erschlossen. Allerdings wird das NSG von der Landesstraße L 143, einer Bahnstrecke sowie der Ortsverbindungsstraße zwischen Wehdel und Altluneberg gequert. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im privaten Eigentum sind über Wege im NSG oder über vorhandene Wege bzw. Flächen außerhalb oder entlang der Grenzen des NSG zu erreichen.

Bis auf einige Ausnahmen werden die Waldflächen im NSG forstlich nicht bzw. fast nicht genutzt. Eine jagdliche Nutzung ist im gesamten Gebiet weit verbreitet. Des Weiteren wird die Grove von einem Angelsportverein bewirtschaftet und auch die vorhandenen Teichanlagen werden fischereilich genutzt. Um eine Entwässerung der Nutzflächen zu gewährleisten, wird im NSG die gesetzlich vorgeschriebene Gewässerunterhaltung durchgeführt.

Durch die wenigen Nutzungsstrukturen stellt sich das NSG in weiten Teilen relativ beruhigt und störungsarm dar.

3. Schutzwürdigkeit

Aufgrund der kleinräumigen Standortvielfalt, dem hohen Anteil naturnaher Vegetationsbeständen und dem Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen zeigt das NSG eine hohe Schutzwürdigkeit auf.

Besonders schutzwürdig sind dabei

1. die Grove als naturnah strukturiertes Fließgewässer mit gut ausgeprägter Wasservegetation, Hochstauden- und Erlensäumen sowie einer natürlichen Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum des Fischotters und zahlreicher Fischarten sowie als Laichgewässer für Neunaugen;
2. die naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexe entlang der „Altgrove“ mit standorttypischen Waldgesellschaften, einem hohen Anteil an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
3. die Niedermoorbereiche in der Bachaue mit ihrem Mosaik aus standorttypischen Biotopkomplexen und großräumig vorhandenen Feucht- und Nassgrünland.

Folgende prioritäre und übrige Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Gebiet vorhanden:

prioritäre Lebensraumtypen

- 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

übrige Lebensraumtypen

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantes* und *Callitricho-Batrachion*
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Im Planungsraum konnten bislang zahlreiche regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen-Arten der Roten-Liste festgestellt werden. Dabei kommt hinsichtlich des Artenreichtums insbesondere dem Altgrovwald eine besondere Rolle zu. So konnten hier bislang 21 heimische Gehölzarten und rd. 100 Gefäßpflanzenarten nachgewiesen werden, von denen u.a. der Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), die Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), der Gewöhnliche Schuppenwurz (*Lathraea squamaria*), die Wasserfeder (*Hottonia palustris*), die Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) und die Hohe Schlüsselblume (*Primula elantior*) auf der „Roten Liste der Pflanzenarten Deutschlands“ stehen.

Aufgrund der Standortvielfalt, dem hohen Anteil an naturnahen Vegetationsbeständen und der Habitatkontinuität stellt das Gebiet aber einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche seltene Tierarten dar. Dabei zählt das Gebiet insbesondere in Bezug auf gefährdete Tierarten der Artengruppen Reptilien, Amphibien, Fische, Neunaugen und Libellen zu den faunistisch wertvollen Bereichen im Landkreis Cuxhaven. Im Gebiet wurden u.a. folgende gefährdete Arten nachgewiesen:

Tierarten mit Rote-Liste-Status

Reptilien

- Ringelnatter (*Natrix natrix*, 3)

Amphibien

- Moorfrosch (*Rana arvalis*, 3)
- Seefrosch (*Rana ridibunda*, 3)

Fische und Neunaugen

- Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*, 2)
- Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*, 3)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*, 2)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, 2)
- Hecht (*Esox lucius*, 3)
- Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*, 2)
- Quappe (*Lota lota*, 3)

Libellen

- Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*, 3)
- Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*, 3)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*, 2)
- Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*, 3)

Mit seinen Wasserflächen und strukturreichen Biotopkomplexen stellt das NSG auch einen wichtigen Teil-/ Lebensraum für den Fischotter dar. Des Weiteren werden die Wasserflächen und Uferstrukturen von mehreren Fledermausarten (z.B. Teichfledermaus [*Myotis dasycneme*]) als Flugkorridor und Jagdgebiet genutzt.

Darüber hinaus sind Bereiche des NSG als Vogelbrutgebiet von hoher Bedeutung. So finden hier neben wassergebundenen Vogelarten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*) auch Vogelarten des Grünlandes wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche

(*Alauda arvensis*) sowie Vogelarten der Wälder wie der Schwarzspecht (*Dryocopus maritius*) oder Waldkauz (*Strix aluco*) einen Lebensraum. Auch Weiß- und Schwarzstorch nutzen das Gebiet regelmäßig als Nahrungshabitat.

Des Weiteren stellt die Niederung der Grove ein wichtiges Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten dar.

4. Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das NSG wird durch die Grove geprägt, in deren Aue sich ursprünglich eine großflächig zusammenhängende Niedermoorlandschaft entwickelt hatte. Die Aue wurde dabei von Mooren, Röhrichten und Bruchwäldern dominiert. Regelmäßig kam es zu winterlichen Überschwemmungen und periodischen Überflutungen nach starken Niederschlägen.

Aufgrund dieser hydrologischen Situation konnten sich ausgedehnte Niedermoorböden in unterschiedlichen Mächtigkeiten, mit unterschiedlicher Nährstoffversorgung und mit standorttypischen Vegetationsbeständen ausbilden. Die Niedermoorstandorte waren dabei von üppiger Vegetation nährstoffreicher, sehr nasser Standorte wie Erlen-Bruchwälder und ausgedehnten Röhrichten geprägt. Auf den höher gelegenen Bereichen der Geest dominierten in weiten Teilen artenreiche Laubwälder das Landschaftsbild.

In den letzten Jahrhunderten wurde diese Landschaft durch die kultivierenden Eingriffe des Menschen entscheidend in ihrer Struktur verändert. Insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat die Groveniederung dabei einen erheblichen Landschaftswandel erfahren, in dem grundsätzlich die noch bis heute bestehenden Landschaftsstrukturen geschaffen wurden. So wurde die Grove über längere Abschnitte begradigt und die Gewässersohle vertieft. Mit dem Ausbau und der Begradigung der Gewässer sowie der Errichtung eines Entwässerungsnetzes und weiteren Meliorationsmaßnahmen konnten die regelmäßigen Überflutungen der Grove auf die gewässernahen Bereiche begrenzt und weite Teile der Niederung kultiviert werden. Darüber hinaus wirkte sich der Bau eines Tidesperrwerkes und eines zusätzlichen Sturmflutsperrwerkes in der Geeste auf das Entwässerungsregime in der Groveniederung aus.

Die ursprünglich weiträumig vorhandenen niedermoortypischen Lebensräume im NSG wurden durch die umfangreiche Kultivierung der Flächen stark in ihren standörtlichen Verhältnissen verändert. Die damals eingeleitete Trockenlegung der Moorbereiche und die intensive Nutzung der Niederung durch die Landwirtschaft bewirkten eine Veränderung der oberen Bodenschichten (Rohhumusauflage) durch Zersetzung und Mineralisation sowie eine Verdrängung der niedermoortypischen Flora und Fauna.

In den 1930er Jahren wurde dann parallel zum ursprünglichen Oberlauf die „neue Grove“ gebaut, welche über Verbindungsgräben noch partiell mit dem alten Bachlauf verbunden ist und diesem Wasser entzieht. Da gleichzeitig aber auch die Unterhaltung der sog. „Altgrove“ reduziert bzw. vollständig eingestellt werden konnte, stellt der Neubau hier die Grundlage für eine

naturnahe Entwicklung dieses Gewässerabschnittes und des umgebenden „Altgrovwaldes“ dar.

Trotz der anthropogenen Einflüsse konnte sich im NSG eine charakteristische Niederungslandschaft mit ihren weiten von Gräben durchzogenen Grünländern in ihren Grundzügen erhalten.

Die Grove verläuft im Bereich des NSG zwar mäßig begradigt, aber insgesamt mit überwiegend naturnahen Strukturen durch ihre Aue. Dabei zeigt insbesondere der **Oberlauf der Grove** bzw. die „**Altgrove**“ mit ihren Mäandern, Gleit- und Prallufeln, Tümpelquellen und Altarmen noch immer eine weitgehend natürliche Gewässerdynamik auf. Hier finden sich auch im Umfeld des Gewässers noch weiträumig standorttypische Biotopstrukturen wie artenreiche Feuchtbrachen und Erlen-Bruchwälder, die mit den alten Eichenwäldern am Geesthang den ursprünglichen Landschaftscharakter der Groveniederung repräsentieren.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Wertigkeiten wurden weite Teile des „Altgrovwaldes“ bereits in der Vergangenheit aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen und 2016 von der Gemeinde Beverstedt und dem BUND Unterweser e.V. für das Programm zur „Natürlichen Waldentwicklung in Niedersachsen“ (NWE) angemeldet.

Der obere **Mittellauf der Grove** bis zur Landesstraße L 143 kann dann fast vollständig dem FFH-Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*“ zugeordnet werden, der hier ungefähr in gleichen Teilen in einem guten (B) und einem schlechten (C) Erhaltungszustand kartiert wurde. Das typische Arteninventar wird dabei hauptsächlich über die Präsenz von Einfachem Igelkolben (*Sparganium emersum*) und Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*) vertreten. Im unteren Teil nördlich der L 143 ist der Bach angestaut und Stillgewässerarten haben hier eine so hohe Deckung, dass eine Zuordnung zum LRT nicht möglich ist.

Entlang des Baches finden sich über weite Abschnitte strukturreiche Ufer mit einer artenreichen Hochstaudenflur (FFH-LRT 6430) oder ruderalisierten Rohrglanzgras-Röhrichten. Auengehölze kommen dagegen nur vereinzelt in kurzen Säumen vor. Nur im Bereich des Altgrovwaldes sind größere Auwaldkomplexe in einem überwiegend guten Erhaltungszustand vorhanden.

Entlang der Grove dominieren meist Niedermoorböden, die in weiten Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzung reicht dabei z.T. direkt bis an die Grove heran und verhindert so die Ausbildung naturnaher Gewässerrandstreifen. Dabei kann die geringe Breite der Uferrandstreifen sowie die teilweise Dominanz von nitrophilen Arten (z.B. Brennessel [*Urtica dioica*]) hier direkt als Beeinträchtigung des FFH-LRT gewertet werden. Neben den intensiv genutzten Flächen sind aber auch Bereiche mit extensiv genutzten Feuchtgrünländern, Feuchtbrachen, Röhrichten und Seggenriedern vorhanden.

Durch den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen, Veränderungen im hydrologischen System sowie die weitere Entwässerung der Flächen und eine Intensivierung der landwirtschaftlichen

Nutzung, ist die Grove mit ihrer ausgedehnten und strukturreichen Niederung in ihrer naturnahen Ausprägung gefährdet. Durch Nährstoff- und Materialeinträge aus dem Einzugsgebiet zeigt das Gewässer bereits heute verschlechterte Wasserqualitäten und teilweise hohe Sedimentfrachten auf. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf den Erhaltungszustand des FFH-LRT 3260, sondern auch auf die Lebensraumqualität für die vorkommenden seltenen Fisch- und Neunaugenarten aus. So stellen insbesondere die Nährstoff- und Sedimenteinträge aus dem Einzugsgebiet eine akute Gefahr für die vorhandenen Laichareale und Larvalhabitate dar.

Insgesamt stellen die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Entwässerung der Niederung sowie die Freizeitnutzung eine potentielle Gefahr für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten dar. Die intensive Nutzung der Flächen führt dabei zu einer Verbreitung von artenarmen, durch stickstoffliebende Arten dominierte Grünlandgesellschaften, die für diese ehemals feuchten Standorte untypisch sind.

Durch die unterschiedlichen negativen Einflüsse auf das Gebiet bzw. einzelne Bestandteile befinden sich eine große Anzahl der vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

5. Entwicklungsziele

Das NSG ist in weiten Teilen Bestandteil des derzeit in Aufbau befindlichen kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Hieraus erwächst eine besondere Verpflichtung und Verantwortung zum Erhalt und zur naturnahen Entwicklung der Lebensräume und zum Schutz zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowohl im europäischen Kontext als auch aus landesweiter und regionaler Sichtweise. Exemplarisch genannt werden sollen an dieser Stelle der Eisvogel, das Flussneunauge und der Fischotter. Diese Arten könnten potentiell regelmäßig in höheren Individuenzahlen im Gebiet vorkommen, würden aber nur bedingt günstige Bedingungen zur Reproduktion vorfinden. Ziel der Regelungen des NSG ist es daher, neben dem Schutz vorhandener Werte und Funktionen, auch nachhaltige Verbesserungen zu bewirken.

Neben Bereichen, die wegen ihres hohen bestehenden Schutzwertes ohne weitere Maßnahmen erhalten werden sollen, weisen andere ein hohes Entwicklungs- oder Wiederherstellungspotential auf. Für die das Gebiet prägenden Landschaftsräume stehen dabei folgende übergeordnete Zielsetzungen im Vordergrund:

- Schutz und Entwicklung der Grove als naturnah strukturiertes Fließgewässer mit gut ausgeprägter Wasservegetation, Hochstauden- und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Laichhabitat für das Flussneunauge;
- Schutz und Entwicklung der Bachniederung mit den vielfältigen und eng miteinander verzahnten niederungstypischen Biotoptypen, insbesondere der Auwälder, Feuchtwiesen, gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und Röhrichten;

- Schutz und Förderung von mesophilem, arten- und strukturreichem Grünland in der Bachaue, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes, als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie als Puffer- und Entwicklungsflächen bzw. hydrologische Schutzzone;
- Schutz und Entwicklung einer naturnahen Niedermoorlandschaft in der Aue, mit einem Mosaik aus ungenutzten naturnahen Bereichen mit standorttypischer Vegetation und extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland;
- Schutz und Förderung von naturnahen standorttypischen Waldkomplexen mit Auenwäldern und alten Eichenwäldern, mit hohen Anteilen an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
- Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes.

Unter Berücksichtigung der o.a. übergeordneten Zielsetzungen lassen sich in Anlehnung an den Gewässerentwicklungsplan „Geeste und Nebengewässer“ (UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 82 GEESTE, 1996) folgende Maßnahmen für die Grove und ihre Aue konkretisieren:

Ober- und Mittellauf der Grove

Die Grove zeigt in weiten Bereichen naturnahe Strukturen mit einer weitgehend natürlichen Gewässerdynamik auf. Zum Schutz und zur Entwicklung des Gewässers ist die vielgestaltige Gewässermorphologie (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Substrat) zu erhalten und zu fördern. In Teilabschnitten kann der ehemalige Verlauf des Baches durch die Wiederherstellung von Flussschlingen und Mäandern rekonstruiert werden. Durch die Anlage von Strömungslenkern aus z.B. Totholz und Findlingen wird die eigendynamische Gewässerentwicklung gefördert. Entlang des Gewässers ist ein mindestens 5-10 m breiter Uferrandstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und natürlich zu gestalten. Natürlich auftretende Auengehölze wie Erle und Weide sollten hier gefördert und gepflegt werden. Um eine ungehinderte Durchgängigkeit zu erreichen, sind vorhandene Staubauwerke zu beseitigen bzw. vorhandene Sohlgleiten zu optimieren. Des Weiteren sind noch vorhandene Kiesstrecken zu erhalten und ggf. weiter zu optimieren. Die Gewässerunterhaltung mit Grundräumung, Entkrautung des Gewässers und Mahd der Uferböschungen sollte nur punktuell und zeitlich versetzt durchgeführt werden.

Auch wenn die Grove über längere Abschnitte als naturnahes Fließgewässer eingestuft werden kann, zeigt sie insgesamt doch erhebliche Defizite auf. Eine wichtige Zielsetzung ist daher der Schutz und die naturnahe Entwicklung der Grove als Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat, ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit flutender Wasservegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität.

Zur Umsetzung dieser Zielvorstellung sind alle Einflüsse zu unterbinden, die sich negativ auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer auswirken kön-

nen. Durch die enge Verknüpfung des Gewässers mit seiner Aue sind auch die hier vorhandenen Niedermoorflächen in entsprechende Maßnahmen einzubeziehen und wenn möglich in den Überschwemmungsbereich der Grove zu integrieren.

Auf den Flächen im Nahbereich des Gewässers soll sich in Teilbereichen das Mosaik aus Hochstaudenfluren sowie Röhricht- und Niedermoorlebensräumen mit Weidengebüschen, Erlen säumen und Bruchwald in natürlicher Sukzession weiter etablieren. Die landwirtschaftliche Nutzung der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet ist nach Möglichkeit über Angebote im Vertragsnaturschutz zu reduzieren bzw. zu extensivieren. Dabei sollte die vorherrschende hohe Nährstoffversorgung hier in den ersten Jahren durch eine 3-schürige Mahd ohne Düngezufuhr gesenkt werden. In den folgenden Jahren ist die Mahd möglichst erst im Spätsommer durchzuführen. Auf den bereits extensiv genutzten Grünländern sind die vorhandenen Lebensräume durch eine angepasste Nutzung zu erhalten und zu fördern. Die vorhandenen Grünländer sollen langfristig als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone erhalten und zu mesophilen, arten- und strukturreichen Flächen entwickelt werden. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Voraussetzungen können einzelne Parzellen auch der natürlichen Sukzession überlassen werden. Zur Entflechtung, der aus der Planung resultierenden Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, ist ein Ankauf bzw. Austausch einzelner Flächen durch die öffentliche Hand oder andere Institutionen anzustreben.

Im Bereich des Altgrovwaldes konnten sich in größerem Umfang noch naturnahe Auwald- bzw. Bruchwaldkomplexe erhalten. Zum Schutz und zur Entwicklung dieser natürlichen Waldbereiche ist die Erhaltung bzw. Förderung einer hohen Bodenfeuchte in Nass- und Feuchtwäldern sowie eine generelle Vernässung in den Erlenbruchwäldern zu fokussieren. Mit Hilfe wasserbaulicher Maßnahmen könnten Frühjahrsüberschwemmungen in einzelnen Waldbereichen gefördert werden.

Die Nutzung der Gehölzbestände sollte ausschließlich als Plenterwirtschaft (einzelstammweise Nutzung) mit Erhalt von Alt- und Totholzbäumen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen die Waldflächen hier aber im Laufe der natürlichen Sukzession ihr natürliches Höchstalter erreichen und die Alters- und Zerfallsphase mit hohen Totholzmengen durchlaufen können, die zum vollständigen Lebenslauf eines naturbelassenen Waldökosystems dazugehört. Das vorhandene/ sich entwickelnde Alt- und Totholz stellt dabei einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pilzarten dar und ist weitgehend in der Fläche zu belassen.

Auf den sandigen und trockeneren Böden in den Übergangsbereichen zur Geest sind standorttypische Laubwaldkomplexe zu erhalten und zu fördern. Durch die Regulierung einer wirtschaftlichen Nutzung kann sich hier ein starker Baumholz- und Altholzanteil entwickeln. Die kleinflächig noch vorhandenen Nadelwaldbestände sind durch forstliche Maßnahmen langfristig in standortgerechte einheimische Waldbestände mit unterschiedlichen Entwicklungsphasen zu überführen. Durch den Erhalt und die Förderung von strukturreichen Wäldern mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Tot-, Höhlen- und Altholzbäumen bietet der Bereich einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum. Bei der Bewirtschaftung

der Waldflächen soll auf die Verwendung fremdländischer und standortfremder Baumarten sowie auf Düngung, Kalkung und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.

Ziele	Maßnahmen
<p>Schutz und Entwicklung der Grove als natürlich entstandenes Fließgewässer des Flachlandes, einschließlich der naturnahen Uferstrukturen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer • Etablierung von Gewässerrandstreifen und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen • Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen, ggf. Beschränkung auf einseitige und punktuelle Unterhaltung • Reaktivierung des ursprünglichen Bachlaufs • Einbau von Strömungslenkern zur Initiierung eigendynamischer Entwicklungsprozesse • Reduzierung von Nährstoffzuflüssen inkl. Eisenocker und Sedimentfrachten aus dem Einzugsgebiet • Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässerbett (Einbau von Totholz, Findlingen und Kiesbetten; Aufweitung des Gewässers, Profilaufweitung und Abflachung der Ufer) • Maßnahmen zur entwicklungsgerechten Gestaltung des Gewässerprofils (Querschnittsveränderung, Sohlanhebung, Einbringung von Strömungshindernissen) • Beseitigung von biologischen Sperren und Optimierung vorhandener Sohlgleiten • Stabilisierung der Bodenwasserstände in den angrenzenden Niedermoorbereichen • Regelungen zur Freizeit- bzw. Angelnutzung
<p>Schutz, Pflege und Entwicklung einer typischen Niedermoorlandschaft mit weiten Röhrichtflächen, extensiv genutzten Grünländern und einzelnen Gehölzbeständen bzw. Auwaldbereichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung von Gewässerrandstreifen und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen • Stabilisierung der Bodenwasserstände durch Verschluss von Entwässerungseinrichtungen, die nicht der Vorflut der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen • Kammerung bzw. Verfüllung vorhandener Abzugs- und Stichgräben • Anlage von Blänken, Flutmulden und Altgewässern • Extensivierung vorhandener Grünländer • Aufgabe der Nutzung auf Einzelflächen (Sukzession) • Entwicklung von Auwald- oder Bruchwaldstrukturen durch gezielte Aufpflanzung von Flächen • Akzeptanz von Überschwemmungsereignissen im NSG • Naturnahe Entwicklung und Umgestaltung der bestehenden Teichanlagen

Schutz und Entwicklung von Au- bzw. Bruchwaldstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung vorhandener Bestände durch Anpflanzung standortgerechter Baumarten • Entnahme standortfremder Baumarten • Reduzierte Nutzung der standorttypischen Gehölzbestände • Regulierung des Wasserhaushaltes • Anhebung der Wasserstände im Moorkörper durch Kammerung bzw. Verfüllung vorhandener Abzugs- und Stichgräben
Entwicklung von standortgerechten Waldbeständen im Übergangsbereich von der Niederung zur Geest	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von standortgerechten einheimischen Laubgehölzbeständen der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpnV) durch zielgerichtete naturverträgliche forstwirtschaftliche Maßnahmen • Vollständige Aufgabe der Nutzung in Altholzbeständen • Erhalt vorhandener Altholz- und Totholzbäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall • Umwandlung vorhandener Nadelwaldbestände in standortgerechte Laubwälder
Schutz und Förderung von mesophilem, arten- und strukturreichem Grünland	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung • Aushagerung der Flächen durch Mahd • Etablierung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als 1-2 schürige Mahd im Spätsommer • Regulierung der Entwässerung • Entflechtung potentieller Konflikte durch z.B. Flächenaufkäufe oder Flächenaustausch sowie durch Angebote des Vertragsnaturschutzes
Schutz gefährdeter Tierarten unter besonderer Berücksichtigung des Fischotters und der Fisch-/Naunaugenfauna	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und ggf. Optimierung der hydrologischen Situation • Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer • Etablierung von Gewässerrandstreifen und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen • Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen, ggf. Beschränkung auf einseitige und punktuelle Unterhaltung • Beseitigung von Wanderhindernissen bzw. Optimierung vorhandener Sohlgleiten • Erhalt und Förderung von Kiesstrecken • Erhalt von Totholz im und am Gewässer • Reduzierung der Sedimentfrachten • Verbesserung der Wasserqualität • Betretungs- und Wegeregelungen sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

6. Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfs

Mit der Aufnahme des Gebietes „Niederung von Geeste und Grove“ in das Netz „NATURA 2000“ geht eine besondere Verpflichtung zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung des NSG einher. Dabei ist ein sog. günstiger Erhaltungszustand der vorkommenden FFH-Lebensräume und der Populationen von FFH-Arten zu bewahren und – sofern dieser derzeit nicht besteht – zu verbessern oder wiederherzustellen. Neben den EU-rechtlichen Maßgaben sind die Grove und Teile ihrer Bachniederung mit dem Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen auch aus landesweiter und regionaler Sicht einem Schutz zu unterstellen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen dienen der Umsetzung und Sicherstellung dieser Anforderungen.

So sind im NSG vom Grundsatz alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern, gefährden oder stören. Einzelne Nutzungen im Gebiet sind – ggf. unter Beachtung spezifischer Anforderungen oder Verhaltensweisen – mit dem Schutzzweck vereinbar oder dienen sogar den Zielsetzungen der Verordnung. Die wichtigsten Regelungen der Verordnung werden im folgendem erläutert.

Zum Schutz der sensiblen Tier- und Pflanzengesellschaften ist das **Betretten und Befahren des NSG** nur auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen erlaubt. Davon ausgenommen ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte, das Betreten und Befahren zur Ausübung rechtmäßiger Nutzungen (z.B. in der Landwirtschaft) oder zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2).

Die **Unterhaltung der vorhandenen Wege, Straßen, Gleisanlagen und Brücken** bleibt, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, von den Verboten der NSG-VO freigestellt. Allerdings darf zur Wegebefestigung kein Bau- und Ziegelschutt verwendet werden (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4).

Die **ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer** ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten freigestellt, sofern von Abflusshindernissen nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftliche Nutzflächen durch Wasserrückstau zu erwarten sind. Dabei bleiben auch die Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen (außerhalb FFH-LRT) sowie die naturverträgliche mechanische Unterhaltung zulässig. Grundlage von Unterhaltungsmaßnahmen ist dabei der Unterhaltungsrahmenplan des UHV Geeste von 1996 (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 6).

Die **Entnahme von Gehölzen außerhalb von forstlich genutzten Flächen** für den Eigenbedarf sowie die **fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes** bleiben in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres freigestellt. Allerdings wird für eine Gehölzentnahme im Vorfeld die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Für die Pflege von Gehölzen bedarf es dagegen nur einer Anzeige bei der entsprechenden Behörde (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 7 & 8).

Sämtliche rechtmäßig bestehende Anlagen und Einrichtungen im NSG dürfen auch zukünftig in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang genutzt, betrieben und unterhalten werden. Für Maßnahmen und Arbeiten zu ihrer Instandsetzung bedarf es allerdings der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen. (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 11).

Das in Teilbereichen von Waldflächen geprägte Gebiet weist aufgrund seiner relativen Störungsarmut einen hohen Wildbestand auf, der sich negativ auf bestimmte Biotopstrukturen auswirkt. Die **Regulierung der Wilddichte** ist im NSG somit auch aus naturschutzfachlicher Sicht geboten. Daher bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz von den Regelungen der Verordnung unberührt. Auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist freigestellt. Dem allgemeinen Verbot unterliegt jedoch die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (vgl. § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 3). Von diesen Regelungen bleibt die Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten gemäß § 32 NJagdG unberührt.

Bei den in das NSG einbezogenen **landwirtschaftlich genutzten Flächen** handelt es sich ausschließlich um Grünland. Auf diesen Flächen bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter Berücksichtigung konkreter Vorgaben weitgehend freigestellt. Durch die direkte Nähe der zum großen Teil intensiv genutzten Grünländer zu sensiblen Lebensräumen von Arten des Anhangs II bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, müssen einzelne Handlungen – unter Vorgabe des Verschlechterungsverbot – durch die Regelungen der Verordnung untersagt bzw. reguliert werden. Hierzu zählen u.a. Regelungen zur Umwandlung von Grünland in Acker, zu weiteren Entwässerungsmaßnahmen, zur Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie zum Umgang mit Dünger (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1).

Auch wenn im Gebiet nur in sehr begrenztem Umfang eine forstwirtschaftliche Nutzung stattfindet, hat sich die **ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald** an den Regelungen des § 11 NWaldLG sowie an den Maßgaben des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie zu orientieren. Dabei bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung differenzierter Vorgaben hinsichtlich der Nutzung von Nadel- oder Laubwaldbeständen sowie des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie von den Verboten der NSG-VO freigestellt. Dabei finden auch die Regelungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ Anwendung (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 3).

Die **ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung** der Grove und der sonstigen Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer ist unter größtmöglicher Schonung der na-

türlich vorkommenden Wasser- und Ufervegetation ausschließlich als Angelnutzung freigestellt. Eine fischereiliche Nutzung des Oberlaufes der Grove (bachaufwärts ab Altgrovewald) bzw. der Altgrove bleibt allerdings ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 6).

Darüber hinaus bleiben **bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte** von den Regelungen der NSG-VO unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 4 Abs. 9).

Die **Erholungsnutzung** des NSG basiert auf seiner Naturnähe, die den Eindruck einer ursprünglichen Bach- und Niederungslandschaft vermittelt. Die bislang bestehenden eher eingeschränkten Möglichkeiten des Naturerlebens sollen im NSG weiterhin gewährleistet bleiben. Konflikte können sich im Einzelfall mit Belangen des Arten- und Biotopschutzes ergeben, die jedoch mit Hilfe eines Besucherlenkungskonzeptes (ggf. mit einer Überprüfung der vorhandenen Wege, Aufstellung von Informationstafeln und sonstigen Beschilderungen) zu lösen sind. Dabei können u.U. konkrete Beschränkungen bzw. Reglementierungen in besonders störungs- und betretungsempfindlichen Teilbereichen erforderlich werden. Weitergehende Darstellungen wie die Ausweisung von Wander- oder Reitwegen oder eines Naturlehrpfades sind in der Verordnung nicht vorgesehen. Maßnahmen der Verkehrssicherung werden durch die Verbote im Übrigen nicht berührt.

Die Entschädigungspflicht für Einschränkungen und Auflagen auf privaten Flächen ist im § 68 BNatSchG geregelt. Für Einschränkungen auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich und ggf. Vertragsnaturschutz.

Weitere im Erläuterungstext im Einzelnen nicht aufgeführte Regelungen für das NSG „Groveniederung“ sind direkt dem Verordnungstext zu entnehmen.